

## MELDUNG VON KUNSTSTOFFTRAGETASCHEN (KTT) 2020

gemäß § 13m AWG

### „PLASTIKSACKERL-VERBOT“

**Ab dem 1. Jänner 2020 ist es verboten, Kunststofftragetaschen in Österreich in Verkehr zu setzen.** Dieses Verbot betrifft grundsätzlich alle Vertriebsstufen.

Das Verbot gilt in allen Branchen des Handels, in denen Kunststofftragetaschen an Letztverbraucher abgegeben werden, unter anderem auch in Supermärkten, Modegeschäften und Möbelhäusern. **Bis 31.12.2020** gilt als **Übergangsbestimmung** eine **einjährige Abverkaufsfrist für Letztverreiber**, die Tragetaschen in größeren Mengen lagernd haben.

### BEGRIFF „KUNSTSTOFFTRAGETASCHE“ (KTT)

Als Kunststofftragetasche (KTT) gelten Tragetaschen mit Tragegriff oder ohne Tragegriff aber mit Griffloch aus Kunststoff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte oder bei Übergabe der Waren oder Produkte angeboten werden.

Der Gesetzgeber unterscheidet zusätzlich noch

- „sehr leichte Kunststofftragetaschen“ (mit einer Wandstärke unter 0,015 mm) und
- „leichte Kunststofftragetaschen“ (mit einer Wandstärke von 0,015 mm bis unter 0,05 mm)

### AUSNAHMEN

- Tragetaschen aus natürlichen Polymeren, die nicht chemisch modifiziert wurden;
- sehr leichte Kunststofftragetaschen, die nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind;
- wiederverwendbare Taschen, die folgende Kriterien erfüllen:
  - aus Kunststoffgewebe oder Materialien von vergleichbarer Stabilität, die einen Kunststoffanteil aufweisen,
  - mit vernähten Verbindungen oder Verbindungen mit vergleichbarer Stabilität,
  - mit vernähten Tragegriffen oder Tragegriffen mit vergleichbarer Stabilität.

### MELDUNG DER IN ÖSTERREICH IN VERKEHR GESETZTEN KTT

**Hersteller und Importeure** von KTT haben (zumindest einmal jährlich) **bis zum 15. März des Folgejahres** die **Anzahl (!)** der von ihnen **im vorangegangenen Kalenderjahr in Österreich in Verkehr gesetzten KTT<sup>\*)</sup>** dem entpflichtenden Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen zu melden.

<sup>\*)</sup> Sehr leichte Kunststofftragetaschen (mit einer Wandstärke unter 0,015 mm) – einschließlich sehr leichter Kunststofftragetaschen, die nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind (Beachte: andere KTT durften 2020 nicht mehr in Verkehr gesetzt werden).

Nähere Informationen siehe AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 unter

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2019\\_I\\_71/BGBLA\\_2019\\_I\\_71.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2019_I_71/BGBLA_2019_I_71.pdf)

## UMSETZUNGSANLEITUNG BEZÜGLICH DER MELDUNG VON KUNSTSTOFFTRAGETASCHEN IM ARA ONLINE PORTAL

### LOGIN & MELDUNG ERSTELLEN

1. Steigen Sie im [ARA Online Portal](#) mit Ihren Zugangsdaten ein.
2. Navigieren Sie zu „Meldung/Belege“.
3. Wählen Sie als Jahr „2020“ und im Feld Meldung für Periode „KTT“.
4. Anschließend klicken Sie auf „NEU ERSTELLEN“



### MELDUNG DER KUNSTSTOFFTRAGETASCHEN

Bitte geben Sie die Menge in Stück (!) der von Ihnen im Jahr 2020 in Verkehr gesetzten Kunststofftragetaschen<sup>\*)</sup> ein und klicken Sie abschließend auf „Speichern“.

<sup>\*)</sup> Sehr leichte Kunststofftragetaschen (mit einer Wandstärke unter 0,015 mm) – einschließlich sehr leichter Kunststofftragetaschen, die nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind (Beachte: andere KTT durften 2020 nicht mehr in Verkehr gesetzt werden).

**Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**